

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 27/11 S

L 13 AS 21/09 B (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 AS 847/07 (SG Stade)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Osterholz,
Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck,

Beklagter und Antragsgegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 21. Dezember 2010 - L 13 AS 21/09 B - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung von PKH für einen Rechtsstreit um höhere Leistungen für Kosten der Unterkunft und Regelleistungen nach dem SGB II. Das SG Stade hat diesen Antrag mit Beschluss vom 16.12.2008 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers hat das LSG Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 21.12.2010 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit Schreiben vom 24.3.2011 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 21.12.2010 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

